

# Gemeinde Metzerlen-Mariastein

## Reglement der Musikschule

---



Der Gemeinderat beschliesst:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

<b>Zweck</b>	<b>§ 1</b>	Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein führt für die Schüler und Schülerinnen der Unterstufe einen Musikgrundkurs.
<b>Berechtigte</b>	<b>§ 2</b>	In den Musikgrundkurs werden in der Gemeinde wohnhafte schulpflichtige Schülerinnen und Schüler der Unterstufe aufgenommen.
<b>Räume</b>	<b>§ 3</b>	Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein stellt die erforderlichen Räume und Einrichtungen zur Verfügung.

### 2. Unterricht

<b>Fachangebot</b>	<b>§ 4</b>	Es wird ein musikalischer Grundkurs angeboten.  Über das detaillierte Angebot entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission
<b>Gruppenunterricht</b>	<b>§ 5</b>	Der Unterricht wird grundsätzlich in Gruppen erteilt und zwar:  a) musikalischer Grundkurs in Gruppen zu mindestens sechs Schülern.
<b>Beginn des Unterrichts</b>	<b>§ 6</b>	Der musikalische Grundkurs wird in der Unterstufe erteilt.
<b>Unterrichtsstoff</b>	<b>§ 7</b>	Die Lehrkraft bestimmt den Unterrichtsstoff entsprechend den Bedürfnissen und der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler. Sie sorgt dafür, dass sie weder unter- noch überfordert werden. Allgemein anerkannte Richtlinien von Konservatorien und musikpädagogischen Vereinigungen sind zu berücksichtigen.

### 3. Schülerinnen, Schüler und Eltern

<b>Eintritt</b>	<b>§ 8</b>	Der Eintritt in den Musikgrundkurs ist freiwillig und erfolgt in der Regel auf Beginn des Schuljahres. Die schriftliche Anmeldung gilt für die ganze Kurszeit von zwei Jahren und ist verbindlich. Neuzuziehende Schülerinnen und Schüler, können im Verlauf eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden können.
<b>Elternbeitrag</b>	<b>§ 9</b>	Die Eltern haben ein Schulgeld zu entrichten. Dieses richtet sich nach der Finanzlage der Gemeinde und nach der kantonalen Subvention.
<b>Austritt und Abmeldung</b>	<b>§ 10</b>	<sup>1</sup> Angemeldete Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht grundsätzlich während der ganzen Kursdauer zu besuchen. Wegzüge sind der Schulkommission rechtzeitig zu melden. Eltern, die den Austritt während eines Jahres aus anderen Gründen wünschen, haben der Schulkommission einen schriftlichen Antrag einzureichen. Dieser kann den Austritt nach Rücksprache mit der betroffenen Musiklehrkraft bewilligen.  <sup>2</sup> Wird der Austritt während des 1. Jahres bewilligt, wird das Schulgeld für das 2. Jahr erlassen. Die Abmeldung für das folgende Schuljahr muss schriftlich bis 1. April erfolgen.
<b>Mahnung und Ausschluss</b>	<b>§ 11</b>	Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von der Musiklehrkraft zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, sind die Eltern zu informieren. Tritt keine Besserung ein, stellt die Musiklehrkraft unter Bekanntgabe an die Eltern einen schriftlichen Antrag an die Schulkommission auf Ausschluss aus dem Musikgrundkurs. Die Schulkommission entscheidet über den Ausschluss. Das Schulgeld für den begonnenen Kurs wird nicht zurückerstattet.

### 4. Lehrkraft

<b>Wahl- und Anstellungsbedingung</b>	<b>§ 12</b>	Auf Antrag der Schulkommission wählt der Gemeinderat die Lehrkraft und legt die Anstellungsbedingungen gemäss den kantonalen Bestimmungen im Vertrag fest.
<b>Unterrichtsgestaltung</b>	<b>§ 13</b>	Die Musiklehrkraft erteilt einen stufen- und zeitgemässen Unterricht.
<b>Absenzen</b>	<b>§ 14</b>	Absenzen sind der Schulkommission und den betroffenen Schülerinnen und Schülern rechtzeitig zu melden. Vorausschbare Unterrichtsverschiebungen müssen der Schulkommission gemeldet werden.

## 5. Organisatorisches

<b>Anmeldung</b>	<b>§ 15</b>	Die Anmeldeformulare für den musikalischen Grundkurs werden bei der Einschreibung in die erste Klasse aufgelegt und verteilt.
<b>Rechnungsstellung</b>	<b>§ 16</b>	Das Schulgeld für den musikalischen Grundkurs wird anfangs Schuljahr von der Schulkommission in Rechnung gestellt.
<b>Administration</b>	<b>§ 17</b>	Die Administration (Rechnungswesen) erfolgt in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung.

## 6. Aufsichtsbehörde

<b>Aufsichtsbehörde</b>	<b>§ 18</b>	Die Schulkommission ist Aufsichtsbehörde.
-------------------------	-------------	---

## 7. Beschwerderecht

<b>Beschwerderecht</b>	<b>§ 19</b>	Gegen Verfügungen der Schulkommission aufgrund dieses Reglementes kann beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich einzureichen. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.
------------------------	-------------	--

## 8. Schlussbestimmungen

<b>Inkrafttreten</b>	<b>§ 20</b>	Dieses Reglement tritt nach Genehmigung des Gemeinderates auf das Schuljahr 2004/2005 in Kraft.
----------------------	-------------	---

Vom Gemeinderat der Gemeinde Metzerlen-Mariastein am 11. November 2003 beschlossen.

Gemeindepräsident                      Gemeindeschreiberin

*Ivo Borer*

*Erna Probst*

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>1</b>
<b>2. UNTERRICHT</b>	<b>1</b>
<b>3. SCHÜLERINNEN, SCHÜLER UND ELTERN</b>	<b>2</b>
<b>4. LEHRKRAFT</b>	<b>2</b>
<b>5. ORGANISATORISCHES</b>	<b>3</b>
<b>6. AUFSICHTBEHÖRDE</b>	<b>3</b>
<b>7. BESCHWERDERECHT</b>	<b>3</b>
<b>8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>